

Preisblatt Netznutzung Strom

(gültig ab 01.01.2019)

I. Entgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

1. Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung ^{*1), *2)}	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a
--	--------------------------------------	-------------------------------------

Entnahmen aus	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	13,38	6,07	154,81	0,41
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	20,71	6,27	130,26	1,89
Niederspannungsnetz (NS)	25,03	6,65	124,78	2,66

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Mengenzuschlag in Höhe der individuellen Umspannverluste erhoben

2. Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung gemäß §19 Abs. 1 StromNEV ^{*1), *2)}	Monatsleistungspreis € / (kW * Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahmen aus		
Mittelspannungsnetz (MS)	25,80	0,41
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	21,71	1,89
Niederspannungsnetz (NS)	20,80	2,66

3. Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ^{*2)}	Reservekapazität (Reserveeinanspruchnahme)		
Entnahmen in	0 - 200 h/a € / (kW · a)	200 - 400 h/a € / (kW · a)	400 - 600 h/a € / (kW · a)
Mittelspannungsnetz (MS)	47,68	57,22	66,75
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	73,96	88,75	103,54
Niederspannungsnetz (NS)	89,45	107,34	125,23

4. Tarifschaltzeiten für Abnahmestellen mit Leistungsmessung	Zeitraum	Tarif
Montag - Freitag	06:00 - 22:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT
Samstag	06:00 - 13:00 Uhr	HT
	13:00 - 06:00 Uhr	NT
Sonntag und Feiertag	00:00 - 24:00 Uhr	NT

5. Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung (incl. Messung) ^{*2)}	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungszähler sowie Zähler der Umspannung HS/MS	664,80
Niederspannungszähler sowie Zähler der Umspannung MS/NS	444,30

Abschläge für	
kundenseitig gestellte Telekommunikationskomponente / GSM-Moden	57,60
kundenseitig gestellter Wandlersatz / MS	286,60
davon: Stromwandlersatz	141,00
Spannungswandlersatz	145,60
kundenseitig gestellter Wandlersatz / NS	43,80
statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	20,00

Die Entgelte für Messstellenbetrieb moderener Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem separaten Preisblatt des grundzuständigen Messstellentreibers ausgewiesen

^{*1)} Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV, Abschaltumlage sowie Offshore-Umlage)

^{*2)} Zzgl. Umsatzsteuer

II. Entgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

1. Entnahmen ohne Leistungsmessung ^{*)}	Grundpreis €/a netto	Grundpreis €/a brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Kleinkunden ohne Leistungsmessung NS	54,00	64,26	6,60	7,85
Kommunale Kleinkunden ohne Leistungsmessung NS	48,60	57,83	5,94	7,07
Speicherheizung ohne Tagnachladung NT			2,10	2,50
Kommunale Speicherheizung ohne Tagnachladung NT			1,89	2,25
Speicherheizung mit Tagnachladung HT			2,10	2,50
Kommunale Speicherheizung mit Tagnachladung HT			1,89	2,25
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe)			2,10	2,50
Kommunale unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe)			1,89	2,25
2. Lademodell für Elektro-Speicherheizungen	Zeitraum			Tarif
Nachtladung (8 + 0)	22:00 - 06:00 Uhr			NT
Tagnachladung (8 + 2)	14:00 - 16:00 Uhr 22:00 - 06:00 Uhr			HT NT
3. Unterbrechnungszeiten für Wärmepumpen	Zeitraum			
folgende Unterbrechungszeiträume kommen für Wärmepumpen zur Anwendung (gültig während der Winterzeit von Montag bis Freitag)	07:30 - 09:00 Uhr 11:00 - 12:00 Uhr 17:45 - 18:45 Uhr			
4. Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (incl. Messung)	Messstellenbetrieb €/a			
	netto	brutto		
Eintarifzähler	8,85	10,53		
Zweitarifzähler	21,50	25,59		
2-Richtungszähler	26,40	31,42		
Prepaymentzähler	95,40	113,53		
Smart Meter, elektronischer Zähler nach § 21 EnWG	57,00	67,83		
Wandler	43,80	52,12		
Schaltgerät	14,65	17,43		

III. Sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
während der Hochtarifzeit HT	1,32	1,57
während der Niedertarifzeit NT	0,61	0,73
für leistungsgemessene Abnahmestellen mit einer Abnahme > 30.000 kWh/a und 2x > 30 kW/a	0,11	0,13
2. Umlagen nach KWK-Gesetz	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
nichtprivilegierter Absatz	0,280	0,33
privilegierter Absatz > 1 Mio. kWh/a (nur bei Vorlage eines Begrenzungsbescheides der BAFA) ^{“2}		
3. Umlagen nach § 19 StromNEV	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,305	0,36
Abnahmestellen > 1 Mio. kWh/a für Mengen > 1 Mio. kWh/a	0,050	0,06
Abnahmestellen > 1 Mio. kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes für Mengen > 1 Mio. kWh/a	0,025	0,03
4. Offshore-Umlage	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
nichtprivilegierter Absatz	0,416	0,50
privilegierter Absatz > 1 Mio. kWh/a (nur bei Vorlage eines Begrenzungsbescheides der BAFA) ^{“2}		
5. Umlage nach § 18 Abs. 2 AbschaltVO	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
für alle Abnahmestellen ohne Begrenzung	0,005	0,01
6. Entgelte für Blindstrom ^{“3})	ct / kVarh netto	ct / kVarh brutto
Bezug Blindarbeit >= 50% der Wirkarbeit HT u. NT	1,50	1,79
7. Sonderleistungen	€ / Vorgang netto	€ / Vorgang brutto
Sperrversuch	25,00	25,00
Sperrung	35,00	35,00
Wiederanschluss	35,00	41,65
Abrechnung von Einspeiseanlagen	11,75	13,98
8. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich	€ / MWh netto	€ / MWh brutto
Entgelt	61,70	73,42

^{“1)} Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV, Abschaltumlage sowie Offshore-Umlage)

^{“2)} Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß § 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird

^{“3)} Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt grundsätzlich keinen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

^{“4)} nur für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs und der Eisenbahninfrastruktur